

## § 15 SGB II Merkblatt zur Eingliederungsvereinbarung (EGV):

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zustande kommt durch zwei freie übereinstimmende Willenserklärungen, zwischen einem öffentlich-rechtlichem Träger (hier JobCenter) und dem Leistungsbezieher.

Da die Eingliederungsvereinbarung ein Vertrag ist, müssen **alle Beteiligten** die Möglichkeit haben, an diesem Vertrag **mitzuwirken und zu gestalten**.

**Denken Sie immer daran, zum Vertrag gehören immer mindestens zwei, also verhandeln Sie mit dem JobCenter.**

**Ihre Rechte bei dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung:**

- **Sie dürfen Ihre Erwartungen und Forderungen an die Arbeitsvermittlung des JobCenters formulieren und verlangen, dass diese in der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt und festgehalten werden.**

Vielleicht möchten Sie eine Weiterbildung in einem Berufsbereich machen, oder benötigen Unterstützung in Form von Kostenübernahmen für Vorstellungsgespräche, Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Kosten für Bewerbungsbekleidung usw.

- **Sie dürfen durchaus eine Eingliederungsvereinbarung mit nachhause nehmen und müssen Sie nicht vorort unterschreiben, dazu darf Sie keiner zwingen.**
- **Sie dürfen eine Eingliederungsvereinbarung verweigern.**

**Treffen Sie Abwägungen für sich.** Was ist von mir leistbar und was nicht.

Es ist ratsam erst mit dem JobCenter die verschiedenen Punkte in der Eingliederungsvereinbarung zu verhandeln.

Wenn Ihre Forderungen in die Eingliederungsvereinbarung nicht aufgenommen wurden, oder die Forderungen des JobCenters an Eigenbemühungen die Sie leisten sollen, von Ihnen als zu hoch angesehen werden, **unterschreiben sie die EGV im Zweifel lieber nicht.**

**Die Nachteile einer Eingliederungsvereinbarung:**

**Achtung: Sanktionen können drohen bei Nichteinhaltung der EGV**

- Haben Sie eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, sind Sie auch verpflichtet, die dort beschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Befolgen Sie diese Verpflichtungen nicht, droht Ihnen eine Sanktion vom JobCenter (Kürzung der Regelleistung oder sogar KdU). **Überlegen Sie deshalb vor Abschluss einer EGV genau, ob Sie die einzugehenden Verpflichtungen wirklich erfüllen können oder wollen.**

**Was passiert bei Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung und was für Vorteile oder Nachteile kann das für mich haben ?**

- Wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, wird die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt gegen Sie erlassen. (Die EGV ergeht als Bescheid).
- **Sie sollten dann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen.**

**Vorteil:** Wenn Sie Widerspruch gegen den Verwaltungsakt (EGV als Bescheid) eingelegt haben, können Sie nicht mehr so einfach bei Verstößen gegen den Verwaltungsakt sanktioniert werden. Weiterer Vorteil ist, man verschafft sich Zeit, um eine Strategie für den weiteren Umgang mit dem JobCenter abzustimmen. Sie können weiter mit dem JobCenter verhandeln.

**Nachteil:** Sie gehen mit dem Einlegen eines Widerspruchs in einen vorgerichtlichen Rechtsstreit über, der zu weiteren Auseinandersetzungen mit dem JobCenter führt, das bedeutet vor allem **Arbeit. Sie müssen begründen, warum** die in dem Verwaltungsakt (EGV als Bescheid) beschiedenen Verpflichtungen Ihnen **nicht zumutbar** sind. Das Widerspruchsverfahren **kostet** Sie kein Geld, aber **Zeit**.

Wenn der Widerspruchsbescheid kommt, wurde Ihr Widerspruch vom JobCenter abgelehnt. Dann stehen Sie vor der Frage ob Sie vor dem Sozialgericht klagen wollen oder nicht. Hier haben Sie noch einmal die Möglichkeit auszusteigen. **Vielfach** ist es **ratsam bis zum Einlegen des Widerspruchs zu gehen**. Aber dann ? Ja jetzt müssen Sie entscheiden wie viel Aufwand Ihnen das wert ist.

Wenn das JobCenter Ihren Widerspruch mit Widerspruchsbescheid zurückweist, müssten Sie innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Widerspruchsbescheides, hiergegen Klage beim Sozialgericht einlegen. Dass heißt, noch mehr Papierkram. Beim Sozialgericht werden keine Gerichtskosten erhoben und man kann sich selbst vertreten, man braucht also nicht unbedingt einen Rechtsanwalt. Die Rechtsantragsstelle im Sozialgericht ist bei der Formulierung einer Klage behilflich.

Überlegen Sie genau, welche Verpflichtungen für Sie so untragbar sind, dass Sie diesen Aufwand auf sich nehmen wollen und ob Sie gute und schlüssige Rechtfertigungsgründe haben, warum Sie die Ihnen aufgebrummt Verpflichtungen nicht erfüllen können. Bedenken Sie, dass Sie das notfalls einem Richter beim Sozialgericht erklären müssen.

**Schadensersatzansprüche** bei Umschulungen, Weiterbildungen und anderen Maßnahmen gehören zwar nach dem Gesetz in eine Eingliederungsvereinbarung, sind aber eigentlich rechts- und sittenwidrig, denn es ist eine Verleitung zum Eingehungsbetrug. Grundsicherungsempfänger haben kein Einkommen oder Vermögen diese Schadensersatzforderungen zu bezahlen. Grundsätzlich sollte man **keine Eingliederungsvereinbarungen unterschreiben**, die Schadensersatzforderungen bei Abbruch einer Maßnahme vorsehen. In einem solchen Falle, lieber **Verwaltungsakt abwarten**. Denn im Verwaltungsakt ist der Passus mit der Schadensersatzforderung verboten, falls er dennoch drin steht, Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen.

#### **Tipps:**

- Wenn Bewerbungen (in Textform) in der EGV verlangt werden, sollte auch für die selbe Anzahl an Bewerbungen die Kostenübernahmeverpflichtung des JobCenters erfolgen. Also darauf achten, dass diese auch in der EGV stehen. Mehr als 9 schriftliche Bewerbungen im Monat sollte man grundsätzlich ablehnen. **Merke:** 5 € pro schriftlicher Bewerbung bei eMailbewerbung mindestens 2,50 pro Bewerbung. Erstattet werden meistens nur 300 € im Jahr, das sind 300 € : 12 Monate : 5€ pro Bewerbung = 5 Bewerbungen im Monat)
- Grundsätzlich sollten die Verpflichtungen des JobCenters, mindestens genau so viel beinhalten wie die Verpflichtungen die Sie erfüllen sollen.
- Achten Sie darauf, dass die Leistungen zu denen sich das JobCenter verpflichtet, keine **Pflichtleistungen**, sondern **Kannleistungen** sind. Zu vielen Leistungen, die das JobCenter in EGVen reinschreibt, sind sie vom Gesetz her eh verpflichtet, diese Leistungen gehören dann in **keine** EGV. (Die Kannleistungen sind zum großen Teil im § 45 SGB III geregelt, diese Regelungen gelten auch für ALG II Empfänger)
- Nehmen Sie zu Gesprächen mit der Arbeitsvermittlung im JobCenter immer Jemanden (Freund, Partner, Bekannter etc.) mit, der sie als **Beistand (§ 13 SGB X)** begleitet.
- **Besprechen Sie eine neue EGV** und deren Vor- und Nachteile erst **mit Freunden**, Partner, Verwandten etc. **bevor Sie** sich entschließen, **diese zu unterschreiben**. Erst wenn Sie sich ganz sicher sind, dass Sie die Verpflichtungen in der EGV auch wirklich erfüllen können und Sie die Verpflichtungen die Sie eingehen verstanden haben, sollten Sie die EGV unterschreiben.
- Fordern Sie Ihre(n) Sachbearbeiter\*In auf, Ihre **Forderungen** als Verpflichtungen des JobCenters mit **in die EGV aufzunehmen**. Auch wenn sie das hinterher nicht machen, haben Sie, wenn Sie sich gegen die Ihnen auferlegten Verpflichtungen hinterher wehren wollen, bessere Argumente, warum Sie die EGV ablehnen. Sie haben ja einen Gegenvorschlag gemacht.

## Checkliste zur Eingliederungsvereinbarung (EGV):

1. **Stehen die Leistungen des JobCenters und die Leistungen, die ich erfüllen soll, in einem angemessenen Verhältnis zueinander ?** (z. B. beide Felder ungefähr gleich groß ?)
2. **Sind die Leistungen des JobCenters Pflichtleistungen, die das JobCenter eh erfüllen muss ?** ( **Kannleistungen** sind z. B. § 45 SGB III geregelt.)  
Pflichtleistungen sind vor allem, Berufsberatung, Arbeitsvermittlungsberatung, Beratung zu Weiterbildungen und Leistungen des JobCenters, z. B. Einstiegsgeld, Kosten der Unterkunft, Existenzgründungszuschuss und andere Eingliederungsmaßnahmen, wie MAE-Stellen.

Pflichtleistungen gehören nicht in die Eingliederungsvereinbarung.

3. **Sind meine Weiterbildungs- oder Unterstützungswünsche in der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt worden ?** (Wenn nein, Gegenangebot machen und fordern, dass die Unterstützungswünsche aufgenommen werden, sonst prüfen, welche Vorteile und Nachteile aus der EGV entstehen und abwägen ob unterschreiben oder nicht.)
4. **Sind Kostenerstattungsleistungen für meine Eigenbemühungen mit aufgenommen in der EGV?** (Wenn nicht, können nur Eigenbemühungen in Form von 3 Bewerbungen im Monat verlangt werden.)
5. **Stehen Kostenerstattungsleistungen für meine Eigenbemühungsverpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander ?** (Bei mehr als 3 Bewerbungsverpflichtungen, Kostenerstattungen verhandeln).
6. **Soll ich mehr als 5 schriftliche Bewerbungen im Monat nachweisen ?** ( in der Regel werden nur für 5 schriftliche Bewerbungen im Monat Kosten erstattet (300 € im Jahr). Deshalb sind mehr als 5 schriftliche Bewerbungen im Monat sicherlich nicht mehr im angemessenen Verhältnis zueinander, wenn die Kostenerstattung hierzu fehlt, deshalb verlangen Sie, dass für alle Bewerbungen die Kosten übernommen werden. Bewerbungskostenerstattungen sind **Kannleistungen** und **müssen** in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden) **Merke:** 5 € pro schriftlicher Bewerbung bei eMailbewerbung mindestens 2,50 pro Bewerbung.
7. **Stehen Schadensersatzregelungen in der EGV ?** (Dann nicht unterschreiben, sondern Verwaltungsakt abwarten, im Verwaltungsakt ist eine Schadensersatzregelung nicht erlaubt).
8. **Kann ich meine Verpflichtungen in der EGV wirklich erfüllen ?** ( Wenn nicht, dann auch nicht unterschreiben, sondern Gegenangebot machen und Verwaltungsakt abwarten, dann Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen). **Merke: Aus Verwaltungsakt kann nicht so einfach sanktioniert werden, aus der von Ihnen unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung schon. Ihre Unterschrift stürzt Sie vielleicht auch ins Unglück, deshalb gut überlegen und abwägen.**